

Nachrichten vom Landtage.

Drei und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 31. Mai 1833.

(Beschluss.)

Mehrere Mitglieder der Kammer (worunter Prinz Johann, v. Zedtwitz, v. Carlowitz, Fürst v. Schönburg, Bürgermeister Wehner) sprachen sich nun zur Unterstützung des Deputationsgutachtens zum §. 10. des Gesetzentwurfs über die privilegierten Gerichtsstände aus, während von andern (namentlich vom Staatsminister v. Könnert, D. Schumann, D. Deutrich, D. Großmann, D. Klien) dagegen gesprochen wird.

Prinz Johann äußert, daß bei jeder der drei Akademien zu Dresden, Freiberg und Tharand eine andere Einrichtung in Hinsicht des Gerichtsstandes bestehe, und man dieses bunte Gemisch um so eher durch gänzliche Aufhebung der Exemption beseitigen könne, als die an allen drei Orten eintretenden ordentlichen Gerichte sehr wohl organisiert seien.

Staatsminister v. Könnert und D. Schumann führen an, daß kein Grund vorzuliegen scheine, warum die Zöglinge der übrigen Akademien anders als die in Leipzig behandelt werden sollten, ferner daß in dem erimierten Gerichtsstande kein Vorzug für die Studirenden liegen solle, sondern, daß der Grund davon lediglich theils in den Verhältnissen der Studirenden, welche noch keine bürgerliche Stellung hätten, theils in der Nothwendigkeit liege, die Disciplin und Justiz in einer Behörde, und zwar soweit möglich in derjenigen zu vereinigen, welche die Studien leite, endlich daß eine prompte Rechtspflege gegen Studirende selbst ein eigenes Gericht zu erfordern scheine, da sie außerdem, als Minorenne und unter ihren übrigen Verhältnissen, größtentheils bei dem foro ihrer Aeltern oder des Geburtsorts zu belangen sein würden.

v. Carlowitz bemerkt, daß die Justiz über die Studirenden dem Lehr- und Unterrichtsverhältnisse ganz fremd sei, und daß die Deputation dem §. 55. der Verfassungsurkunde mehr Folge geben zu müssen geglaubt habe, als im Gesetzentwurfe geschehen.

Fürst v. Schönburg erinnert, daß bei der Universität Leipzig ein besonderes geordnetes Gericht bestehe, was den übrigen Akademien fehle, und wodurch sich die Verschiedenheit, welche die Deputation vorschlage, hinlänglich rechtfertige.

D. Großmann findet, daß die akademische Gerichtsbarkeit in Leipzig, solle sie die einzige bleiben, und sonach ganz isolirt stehen, vielfachen Angriffen preisgegeben sein würde, und daß sich junge Leute lieber und williger denen unterworfen sähen, welchen sie vermöge ihrer Kenntnisse und ihres väterlichen Sinnes Achtung zollten, weshalb denn die Aufhebung des be-

sondern fori bei den Akademien zu Freiberg, Tharand und Dresden deren Frequentirung durch Ausländer wohl vermindern dürfte.

v. Carlowitz bemerkt dagegen, daß man dem Entstehen von Kastengeist entgegen treten müsse, und überhaupt müsse man Studirende darauf aufmerksam machen, daß die Rechte anderer Staatsbürger den ihrigen gleichzuachten seien. Was aber den Einwand betreffe, daß Fremde, wenn sie erfahren, daß der bisherige Genuß des privilegierten Gerichtsstandes auf den Akademien ihnen genommen werden solle, sich von dem Beziehen derselben abhalten lassen würden, so sei wohl daran nicht zu glauben, da sie, noch nicht ihre eignen Herrn, von Aeltern oder Vormündern abhingen, deren Wille es sei, daß ihre Kinder und resp. Mündel auf den Akademien etwas lernen, das Vorstehen vor Gericht aber vermeiden sollen.

D. Großmann: Dem müsse er widersprechen, es liege im Principe, daß sich die zu Freiberg, Tharand und Dresden Studirenden, als solche, denen in Leipzig in allen Rechten gleichgestellt wissen wollten; dieß stütze sich auf einen rein psychologischen Grund, und nach Gottes Ordnung muß sich der Mensch richten.

D. Klien weist darauf hin, daß sich die bisherige Einrichtung als zweckmäßig bewährt habe, da sich die Studirenden Sachsens von den auf andern Universitäten vorgekommenen Verirrungen meist frei erhalten hätten.

D. Deutrich bemerkt, daß sich bei der Verbindung der Disciplinargewalt mit der akademischen Justiz auch Civilsachen, die bei Studirenden ohnehin meist nicht von Wichtigkeit seien, und kleine Vergehen besser, kürzer und erfolgreicher abthun ließen, als beim gewöhnlichen Gerichte, auch daß von jungen Leuten die Rede sei, die sich erst noch bilden sollten, und daß sonach bei allen vier Akademien wohl so besondere Verhältnisse vorhanden wären, wie sie §. 55. der Verfassungsurkunde voraussetze, wenn besondere fora fortbestehen sollten.

Bürgermeister Wehner bemerkt, daß man bei Bewilligung eximierter Gerichtsstände nicht über das wahrhaft Nothwendige hinausgehen müsse, und daß man, wenn es nach dem Gesetzentwurfe gehe, am Ende auch für die Lyceen ein besonderes Forum werde in Anspruch nehmen sehen.

Nachdem sich die Mitglieder der Deputation bemüht haben, die ihnen entgegengesetzten Gründe zu widerlegen, findet sich Prinz Johann veranlaßt, einen Vorschlag zu thun, durch welchen er beide Parteien zu vereinigen beabsichtigt. Er geht dahin, daß mindestens die Studirenden der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden, bei welcher die Rücksichten, wie zu Leipzig, Freiberg und Tharand, nicht einträten, dem